



## Stellungnahme Nr. 19 Mai 2020

**Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) i.d.F. des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17.07.2017 mit Artikel 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 GG vereinbar ist, soweit eine unter Beteiligung eines nach ausländischem Recht ehemündigen Minderjährigen geschlossene Ehe nach deutschem Recht – vorbehaltlich der Ausnahmen in der Übergangsvorschrift des Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB – ohne einzelfallbezogene Prüfung als Nichtehe qualifiziert wird, wenn der Minderjährige im Zeitpunkt der Eheschließung das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatte**  
– Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des BGH v. 14.11.2018 – XII ZB 292/16  
– 1 BvL 7/18

### Mitglieder des Verfassungsrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender  
RA Dr. Christian-Dietrich Bracher  
RA Dr. Markus Groß  
RAuN Prof. Dr. Wolfgang Kuhla  
RA Prof. Dr. Christofer Lenz  
RA Dr. Michael Moeskes  
RA Dr. iur. h.c. Gerhard Strate (Berichterstatter)  
RA Prof. Dr. Michael Uechtritz

RA Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer  
RA Frank Johnnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshof hat am 14.11.2018 beschlossen, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage einzuholen, ob Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2429) mit Art. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 GG vereinbar sei, soweit eine unter Beteiligung eines nach ausländischem Recht ehemündigen Minderjährigen geschlossene Ehe nach deutschem Recht – vorbehaltlich der Ausnahmen des Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB – ohne einzelfallbezogene Prüfung als Nichtehe qualifiziert wird, wenn der Minderjährige im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte.

### **I. Gesetzgebungsgeschichte**

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen wurde die Ehemündigkeit ausnahmslos an die Volljährigkeit geknüpft. Eine verbotswidrig geschlossene Ehe ist – wie nach bisherigem Recht – zunächst wirksam, aber aufhebbar. Neu geregelt wurde in § 1303 Satz 2 BGB, dass eine Person unter 16 Jahren eine Ehe schlechthin und ausnahmslos nicht wirksam begründen kann. Eine gleichwohl geschlossene Ehe ist eine Nichtehe.

Die Änderungen im Familienrecht wurden durch Änderungen in den Vorschriften des Internationalen Privatrechts ergänzt: Unverändert unterliegen die Voraussetzungen der Eheschließungen für jeden Verlobten zwar dem Recht des Staates, dem er angehört (Art. 13 Abs. 1 EGBGB, wobei auch schon herkömmlich Rück- und Weiterverweisungen, insbesondere infolge von Art. 4 Abs. 1 EGBGB, zu beachten waren). Nach dem neu eingefügten Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB ist eine nach ausländischem Recht geschlossene Ehe nach deutschem Recht unwirksam, also eine „Nichtehe“, wenn der Eheschließende im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (siehe § 1303 Satz 2 BGB n.F.).

Gemäß der Überleitungsvorschrift des Art. 229 EGBGB § 44 Abs. 4 gilt die Regelung des § 1303 Satz 2 BGB n.F. nicht, wenn der minderjährige Ehegatte vor dem 22.07.1999 geboren worden ist (also 18 Jahre vor dem am 22.07.2017 erfolgten Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen), oder die nach ausländischem Recht wirksame Ehe bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Ehegatten geführt worden ist und kein Ehegatte seit der Eheschließung bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte.

Für Verlobte, die bei Eheschließung das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten sieht Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB die Aufhebbarkeit der Ehe vor. Mangels besonderer Überleitungsvorschriften gilt dies auch für Ehen, die vor dem Stichtag geschlossen worden sind. Nach § 1316 Abs. 3 Satz 2 BGB n.F. muss die zuständige Landesbehörde den Aufhebungsantrag stellen, es sei denn, der Minderjährige hat in der Zwischenzeit das 18. Lebensjahr vollendet und die Ehe bestätigt (§ 1315 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BGB).

Die Intention des von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD am 25.04.2017 eingebrachten Gesetzentwurfs<sup>1</sup> wird zum einen dahingehend beschrieben, dass Ehen Minderjähriger zunehmend kritisch gesehen würden, weil eine zu frühe Eheschließung das Wohl der Minderjährigen und ihre Entwicklungschancen beeinträchtigen könne. Das Hauptanliegen des Gesetzentwurfs markiert sich in den folgenden Sätzen:

„Hinzu kommt, dass in der jüngeren Vergangenheit vermehrt minderjährige bereits verheiratete Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind. Teilweise sind die Betroffenen unter 16 Jahre alt. Vor allem unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls und des Minderjährigenschutzes stellt sich die Frage, wie mit diesen Kinderehen umgegangen werden soll.“<sup>2</sup>

Ziel sei es, „Rechtsklarheit zu schaffen und betroffene Minderjährige zu schützen“.

## II. Ausgangsfall der Vorlageentscheidung

Der Fall, der der Vorlageentscheidung des Bundesgerichtshofs zugrunde liegt, ist exakt derselbe Fall, der zuvor schon das OLG Bamberg<sup>3</sup> beschäftigt hatte und dessen (auf der Grundlage der bisherigen Kollisionsregeln gezogenen) Konsequenzen – Bejahung der Anwendbarkeit syrischen Rechts auf die Feststellung der Ehemündigkeit einer zum Zeitpunkt der Eheschließung noch 15jährigen Ehefrau – das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen durch eine neue und ausnahmslos geltende Nichtigkeitsschranke (Nichtehe, wenn einer der Ehepartner noch nicht das 16. Lebensjahr erreicht hat) beseitigen will.

Der 1994 geborene Antragsteller und 2001 geborene Betroffene sind syrische Staatsangehörige. Am 10.02.2015 schlossen sie vor dem Scharia-Gericht in Sarakeb/Syrien die Ehe. Aufgrund der Kriegereignisse flüchteten sie über die sogenannte "Balkanroute" von Syrien nach Deutschland, wo sie am 27.08.2015 ankamen. Nach ihrer Registrierung in einer Erstaufnahmeeinrichtung wurden sie nach Aschaffenburg gebracht. Dort wurde die Betroffene, die bis dahin seit Februar 2015 mit dem Antragsteller zusammengelebt hatte, am 10.09.2015 vom Jugendamt in Obhut genommen, vom Antragsteller getrennt und in eine Jugendhilfeeinrichtung für weibliche minderjährige unbegleitete Flüchtlinge verbracht. Durch einstweilige Anordnung vom 16.09.2015 stellte das Amtsgericht Aschaffenburg das Ruhen der elterlichen Sorge bezüglich der Betroffenen fest und ordnete Vormundschaft an. Zum Vormund wurde das Stadtjugendamt Aschaffenburg bestellt.

Der Antragsteller, der zunächst nicht wusste, wohin die Betroffene verbracht worden war, hat sich im Dezember 2015 an das Amtsgericht gewandt und eine Überprüfung der Inobhutnahme sowie die Rückführung der Betroffenen beantragt.

Das Amtsgericht, das das Begehren des Antragstellers in einen Antrag auf Regelung des Umgangsrechts zwischen dem Antragsteller und der Betroffenen umgedeutet hat, hat das Umgangsrecht dahingehend geregelt, dass die Betroffene das Recht habe, jedes Wochenende von Freitag 17 Uhr bis Sonntag 17 Uhr mit dem Antragsteller zu verbringen. Die hiergegen gerichtete

---

<sup>1</sup> BT-Drucks. 18/12086.

<sup>2</sup> BT-Drucks. 18/12086, S. 1.

<sup>3</sup> FamRZ 2016, 1270 – 1274 = InfAuslR 2016, 464- 468.

Beschwerde des Vormunds der Betroffenen hat das Oberlandesgericht Bamberg am 12.05.2016 – noch vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen – zurückgewiesen; zugleich hat es die Entscheidung des Amtsgerichts von Amts wegen aufgehoben. Das Oberlandesgericht hatte sich durch Vorlage entsprechender Unterlagen davon überzeugt, dass der Antragsteller und die Betroffene eine nach syrischem Recht wirksame Ehe geschlossen hätten. Es gebe keinerlei Hinweise auf eine Zwangsheirat. Die Eheleute hätten sich gemeinsam auf die Flucht nach Deutschland begeben. Die Anwendung des syrischen Rechts führe im konkreten Fall auch nicht zu einem Ergebnis, das aus der Sicht grundlegender deutscher Rechtsvorstellungen nicht mehr hinnehmbar sei. Auch Kindeswohlbelange erforderten vorliegend keine andere Beurteilung. Die UN-Kinderrechtskonvention enthalte keine Altersgrenze, für die im Fall des Unterschreitens bei Eheschließung ein Verstoß gegen Kinderrechte zwangsläufig anzunehmen ist.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die zugelassene Rechtsbeschwerde des Vormunds der Betroffenen, der eine Regelung des Umgangs dahingehend anstrebt, dass die Betroffene lediglich einmal wöchentlich die Zeit von 14 bis 17 Uhr in Begleitung eines Dritten mit dem Antragsteller verbringen darf.

### **III. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs**

Der XII. Zivilsenat des BGH stellt zunächst fest, dass ohne Geltung des neuen Art. 13 Abs. 3 Nr.1 EGBGB – der ausnahmslos die Unwirksamkeit einer vor Erreichen des 16. Lebensjahrs geschlossenen Ehe vorsieht – die nach syrischem Recht geschlossene Ehe des Antragstellers und der Betroffenen nicht gegen den gemäß Art. 6 Satz 1 EGBGB zu beachtenden ordre public verstößt. Die Frage nach einem generellen Mindestalter für die Eheschließung lässt der Senat dahingestellt. Denn zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts bei der Eheschließung Minderjähriger gehöre nicht eine umstrittene generelle Altersgrenze, sondern die Beachtung des Kindeswohls in jedem Einzelfall. Weder hinsichtlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK noch im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention – UN-KRK) wurde ein Mindestalter für die Eheschließung festgesetzt. Gemäß Art 3 Abs. 1 UN-KRK sei das individuelle Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen und Art. 12 Abs. 1 UN-KRK zolle der Reife und Autonomie des jeweiligen Kindes Respekt. Die erforderliche Reife der Betroffenen ergebe sich aus den nicht angegriffenen Feststellungen des Oberlandesgerichts.

Auch sei die im Februar 2015 unter Verstoß gegen die Regelung der Ehemündigkeit in § 1303 Abs. 1 BGB a.F. geschlossene Ehe nach deutschem Recht nicht unwirksam, sondern nach § 1314 Abs. 1 BGB aufhebbar. Bei dieser Aufhebbarkeit bleibe es nach der Überleitungsvorschrift des Art. 229 § 44 Abs. 1 EGBGB für Ehen, die nach deutschem Recht vor dem 22.07.2017 geschlossen wurden. Ein Aufhebungsverfahren sei aber zu keinem Zeitpunkt betrieben worden.

Zu den Kerngrundsätzen der Ehe gehöre, dass die Ehegatten gemäß § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind und für einander Verantwortung tragen. Dass die Betroffene und der Antragsteller durch den Vormund der Betroffenen daran gehindert werden, die eheliche Lebensgemeinschaft in ihrem Teilaspekt der häuslichen Gemeinschaft zu verwirklichen, sei mit dem Wesen der Ehe nicht vereinbar. Vereitelt der Vormund als Inhaber der Personensorge für einen minderjährigen Verheirateten (nach §§ 1800, 1631 bis 1632 BGB n.F.) ohne sachlichen Grund die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten, stellt dies eine Kindeswohlgefährdung dar, die das Familiengericht gemäß § 1666 Abs. 1 BGB durch geeignete Maßnahmen abzuwenden habe.

Eine Prüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Kindeswohls sei jedoch im Hinblick auf Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB – Unwirksamkeit der nach ausländischem Recht gültigen Ehe bei der Eheschließung durch eine Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht hat - ausgeschlossen. Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB enthalte eine spezielle Regelung des ordre public, der der allgemeinen Regelung des Art. 6 EGBGB vorgehe.

Der XII. Senat des BGH kommt nach einer Analyse des Wortlauts, der Entstehungsgeschichte und des gesetzgeberischen Willens zu dem Ergebnis, dass Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB eine abschließende Vorschrift sei. Eine verfassungskonforme Auslegung mit dem Ergebnis, dass im Einzelfall unter Kinderwohlgesichtspunkten eine nach ausländischem Recht unter Beteiligung eines Minderjährigen vor Vollendung seines 16. Lebensjahrs geschlossene Ehe auch nach deutschem Recht wirksam ist, sei ausgeschlossen.

Deshalb hat der Senat – wie eingangs benannt – die Vorlage an das Bundesverfassungsgericht beschlossen:

Die Anordnung in Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB, dass nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Ehen nach deutschem Recht – vorbehaltlich der Überleitungsvorschrift – unwirksam sind, wenn einer der Eheschließenden zum Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, ist nach Überzeugung des Senats mit Art. 6 Abs. 1 GG unvereinbar. Sie greife ohne sachlichen Grund in den Kernbereich der Ehe ein, indem sie den Ehegatten die Gestaltung ihrer ehelichen Lebensverhältnisse verweigert.

Darüber hinaus verstoße Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB gegen Art. 6 Abs. 1 GG unter dem Gesichtspunkt des aus Art. 20 Abs. 3 GG abgeleiteten Vertrauensschutzes.

Zwar beinhalte Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB keine echte Rückwirkung im Sinne einer Rückbewirkung von Rechtsfolgen. Denn das Vertrauen der Betroffenen wird insoweit lediglich in Gestalt einer tatbestandlichen Rückanknüpfung beschränkt, weil die belastende Rechtsfolge der Unwirksamkeit der Ehe nach deutschem Recht erst nach der Verkündung des Gesetzes eingreift. Soweit jedoch vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen die vor dem 22.07.2017 nach ausländischem Recht wirksam geschlossenen Ehen bei Unterschreitung der Ehemündigkeit nach deutschem Recht wirksam und lediglich aufhebbar waren, verletze Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB den durch den Vergangenheitsbezug diesbezüglich begründeten Vertrauensschutz. Zu dem Zeitpunkt, als der Antragsteller und die Betroffene in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, war ihre in Syrien geschlossene Ehe nach deutschem Recht wirksam und lediglich aufhebbar. Die Wirksamkeit ihrer Ehe stand zudem unter dem besonderen Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG.

Der Senat sieht auch einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG: Zum einen sei ein sachlicher Grund für die Differenzierung zwischen den im Ausland und in Deutschland geschlossenen Ehen nicht ersichtlich: Während eine nach deutschem Recht vor dem 22.07.2017 unter Verstoß gegen die Ehemündigkeit geschlossene Ehe nach Art. 229 § 44 Abs. 1 EGBGB weiterhin wirksam, aber aufhebbar bleibt, ist die nach ausländischem Recht geschlossene Ehe nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB i.V.m. Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB unwirksam, wenn der minderjährige Ehegatte nicht vor dem 22.07.1999 geboren wurde und die Ehegatten vor der Volljährigkeit dieses Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland genommen haben.

Ebenso wenig sei ein sachlicher Grund dafür ersichtlich, dass es bei der Nichtigkeit gemäß Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB auch in dem Fall verbleibt, dass der zuvor in die Bundesrepublik Deutschland eingereiste Minderjährige hier das 18. Lebensjahr vollendet, während nach der Übergangsregelung des Art. 229 § 44 Abs. 4 Nr. 2 EGBGB die Ehe nach deutschem Recht wirksam ist, wenn die nach ausländischem Recht wirksame Ehe bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Ehegatten geführt worden ist und kein Ehegatte seit der Eheschließung bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte.

Die Regelung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB verstößt nach Auffassung des XII. Zivilsenat des BGH schließlich gegen den nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 GG gebotenen Schutz des Kindeswohls.

Das minderjährige Kind habe als Grundrechtsträger Anspruch auf staatlichen Schutz seines Grundrechts auf Schutz und Achtung seiner Persönlichkeitsentfaltung aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Zugleich bilde das Wohl des Kindes den Richtpunkt für den staatlichen Schutzauftrag nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG. Das staatliche "Wächteramt" beinhalte insoweit eine Verpflichtung zu kindeswohlgerechtem Handeln, das auf die Kindesgrundrechte abzustimmen sei. Entsprechend gehöre der Schutz des Kindeswohls, wie bereits ausgeführt, zu den wesentlichen Grundsätzen des Kindschaftsrechts. Die Qualifizierung als Nichtehe nach Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB verletzt den danach erforderlichen Schutz des Minderjährigen.

Der Schutz des Kindeswohls gebiete eine konkrete Prüfung des Wohls des betroffenen Kindes im Einzelfall. Denn jeder Minderjährige sei ein Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung und Entwicklung seiner Persönlichkeit. Dies stehe mit einem generellen Mindestalter für die Eheschließung, das keinerlei Ausnahmen im Einzelfall zulässt, nicht in Einklang. Entsprechend setze die UN-KRK ein Mindestalter für die Eheschließung gerade nicht fest, sondern verlange vielmehr, dass nach Art. 12 UN-KRK der Reife und der Autonomie des jeweiligen Kindes Respekt gezollt werde, und dass nach Art. 3 UN-KRK das individuelle Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werde. Für eine derartige Prüfung gebe Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB keinerlei Raum.

#### IV. Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält die Begründung der Vorlageentscheidung des Bundesgerichtshofs für überzeugend. Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2429) ist mit Art. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar. Ergänzend sei noch – die Überlegungen des Bundesgerichtshof zum Teil akzentuierend – auf folgendes hingewiesen.

1. Das Gesetz, um das es geht, bezeichnet sich als eines „zur Bekämpfung von Kinderehen“. In der Begründung wird das Gesetz eingeordnet in internationale Bestrebungen zur „Ächtung von Kinderehen“<sup>4</sup>. Die der zugrunde liegenden Einschätzung, dass eine zu frühe Eheschließung das Wohl der Minderjährigen und ihre Entwicklungschancen beeinträchtigen kann, ist richtig. Bei der Beantwortung der Frage, ob „Kinderehen“ mit wesentlichen Grundsätzen des inländischen Rechts unvereinbar seien, also gegen den *ordre public* (Art. 6 EGBGB) verstoßen, sollte an die ursprüngliche Fassung der deutschen Ehemündigkeitsvorschriften erinnert werden. § 1303 Abs. 1 BGB in seiner – 1900 in Kraft getretenen – Fassung sah vor, dass der Mann nicht vor Eintritt der Volljährigkeit heiraten konnte, die damals (für beide Geschlechter) erst mit Vollendung des 21.

---

<sup>4</sup> BT-Drucksache 18/12086, S. 1.

Lebensjahres eintrat. Für die Frau hingegen galt eine eigens festgelegte Altersgrenze von 16 Jahren, ihr aber konnte die *venia aetatis*, also die Befreiung von dieser Altersgrenze erteilt werden. Dieser Rechtszustand, später normiert in dem 1938 in Kraft getretenen § 1 Ehegesetz, dauerte bis zum 01.01.1975. Erst mit dem an diesem Tage in Kraft getretenen Art. 2 Nr. 2 VolljKG wurde die Ehemündigkeit beider Verlobter an die Volljährigkeit geknüpft, die seit diesem Tage mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres eintrat<sup>5</sup>.

Angesichts des Umstandes dass in Deutschland über einen Zeitraum von 75 Jahren Ehen mit Minderjährigen – Frauen – wirksam geschlossen werden durften, und zwar auch noch während der Geltung des Grundgesetzes, kann die Eheschließung mit einer Minderjährigen, sofern sie in anderen Ländern noch wirksam vollzogen werden kann, nicht als ein Verstoß gegen den *ordre public* betrachtet werden<sup>6</sup>.

2. Das Oberlandesgericht, gegen dessen Entscheidung der Vormund der Betroffenen (der minderjährigen Ehefrau des Antragstellers) Beschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt hat, geht nach einer Beweisaufnahme davon aus, dass die Eheschließung nach syrischem Recht ordnungsgemäß und ohne Zwang vollzogen wurde, also eine „echte“ Ehe bestand. Der Status einer ehelichen Gemeinschaft hatte sich im Hinblick auf Art. 13 Abs. 1 EGBGB auch nicht geändert, als die jungen Eheleute nach mehrmonatiger Flucht in Deutschland anlangten. Die von ihnen geschlossene Ehe stand und steht nach ihrem Eintritt in das Bundesgebiet unter dem Schutz des Grundgesetzes. Die Eheschließungsfreiheit und das daraus erwachsende Recht auf Abwehr staatlicher Behinderungen nach geschlossener Ehe galt und gilt auch für sie. Art. 6 Abs. 1 GG enthält keine Beschränkung auf Deutsche<sup>7</sup>. Die durch Oktroi des deutschen Gesetzgebers in Form des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB dekretierte Unwirksamkeit ihrer Eheschließung ändert nichts daran, dass ihre Ehe weiterhin unter dem Schutz der Institutsgarantie des Art. 6 Abs. 1 GG steht<sup>8</sup>. Mit der Eheschließung in Syrien hatten der Antragsteller und seine Ehefrau das Personalstatut einer zwischen ihnen bestehenden Ehe erreicht. Es gilt hierbei der Grundsatz der Unwandelbarkeit des Eheschließungsstatuts, nach dem eine gültige Ehe durch Staatswechsel nicht ungültig werden kann<sup>9</sup>.

Da die Eheleute nach wie vor – trotz Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB – eine gültige Ehe führen, die unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG steht, ist dessen Maßstab auch bei der verfassungsrechtlichen Bewertung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB anzulegen. Diese Vorschrift will die Ehe der von ihr Betroffenen nicht nur Beschränkungen unterwerfen, sondern will für sie die Wirkungen der Eheschließung gänzlich und in jeder Hinsicht zunichte machen. Das verstößt nicht nur gegen das aus Art. 6 Abs. 1 GG sich herleitende Verbot, die Ehe zu schädigen<sup>10</sup>, sondern tangiert unmittelbar den Wesensgehalt des Grundrechts aus Art. 6 Abs. 1 GG.

---

<sup>5</sup> Vgl. *Löhnig* in Staudinger, BGB, 2018, Rdnr. 4-7 zu § 1303.

<sup>6</sup> Vgl. die Rechtsprechungsnachweise bei *v. Hein* in MüKo, Internationales Privatrecht I, 7. Aufl., Rdnr.259 zu Art. 6 EGBGB.

<sup>7</sup> BVerfGE 31, 58, 67.

<sup>8</sup> Vgl. die Konstellation einer „hinkenden“ Ehe (Unwirksamkeit nach deutschem Recht/Wirksamkeit nach englischem Recht), die der Entscheidung des Ersten Senats vom 30. November 1982 (BVerfGE 62, 323 ff.) zugrunde lag.

<sup>9</sup> BGHZ 27, 375, 380; *Coester* in MüKO, Internationales Privatrecht I, 7. Aufl., Rdnr. 16 zu EGBGB Art. 13.

<sup>10</sup> BVerfGE 6, 55, 76.

3. Anzumerken ist noch, dass in den Staaten der Europäischen Union zwar generell die Tendenz erkennbar ist, das Mindestalter auf 18 Jahre festzulegen. Es gibt aber in Europa noch eine Reihe von Rechtsordnungen, die ein geringeres Heiratsalter, die Möglichkeit eines richterlichen Dispenses oder eine Mündigerklärung jüngerer Personen (zum Teil ohne Altersbegrenzung nach unten) vorsehen<sup>11</sup>. Würden die nach portugiesischem, französischem, italienischem oder spanischem Recht wirksam geschlossenen Minderjährigen-Ehen nach deutschem Recht als unwirksam und nicht-existent behandelt werden, sobald sich die Eheleute in Deutschland aufhalten, wäre dies ein eklatanter Verstoß gegen das unionsbürgerliche Freizügigkeitsrecht aus Art. 21 AEUV.<sup>12</sup> Art. 9 der EU-Grundrechte-Charta und noch deutlicher Art. 12 EMRK behalten die Festlegung des heiratsfähigen Alters dem nationalen Gesetzgeber vor.<sup>13</sup>

## V. Fragenkatalog

Mit Schreiben vom 27.11.2019 war der Bundesrechtsanwaltskammer ein Fragenkatalog des Bundesverfassungsgerichts übersandt worden. Der hier federführende Ausschuss Verfassungsrecht hatte deshalb die Ausschüsse Migrationsrecht und Familienrecht der Bundesrechtsanwaltskammer um Beantwortung gebeten. Kein Mitglied der beiden Ausschüsse war – mangels Fällen - praktisch mit der neuen Rechtslage bei „Kinderehen“ von Migranten befasst, weshalb wir leider zur Beantwortung des Fragenkatalogs nicht beitragen können.

- - -

---

<sup>11</sup> Vgl. Coester in FamRZ 2017, 77 ff. (Nachweise in den dortigen FN 25 – 27)

<sup>12</sup> Coester a.a.O.

<sup>13</sup> vgl. Jarass, *Grundrechte-Charta, Kommentar*, 3. Aufl. 2016, Rn. 12 zu Art. 9 unter Verweis auf Uerpmann-Witzack, in: Grabenwarter, *Europäischer Grundrechtsschutz*, 2014, § 10 Rn. 47; ebenso Grabenwarter/Pabel, *Europäische Menschenrechtskonvention*, 6. Aufl. 2016, § 22 Rn. 84